

Entgeltordnung für die Sport- und Mehrzweckhallen der Gemeinde Gottmadingen

Der Gemeinderat hat am 13. Oktober 2020 folgende Neufassung der Entgeltordnung für die Sport- und Mehrzweckhallen der Gemeinde Gottmadingen beschlossen:

1. Entgelterhebung

Die Gemeinde Gottmadingen erhebt für die folgenden Sport- und Mehrzweckhallen (nachstehend Hallen genannt) und deren Nebeneinrichtungen Entgelte und Mieten nach Maßgabe dieser Ordnung:

- Sporthalle Goldbühl
- Eichendorffhalle
- Hebelhalle
- Turnhalle Bietingen
- Grenzlandhalle Randegg

2. Schuldner

- a) Schuldner der Nutzungsentgelte und Mieten sind der Benutzer, der Veranstalter und der Antragsteller.
- b) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

3. Entgeltbefreiung

- a) Die Hallen, einschließlich Nebeneinrichtungen, stehen den Schulen der Gemeinde Gottmadingen entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Belegungsplan unentgeltlich zur Verfügung.
- b) Die Hallen, einschließlich Nebeneinrichtungen, werden für Veranstaltungen, die ausschließlich der Kinder- und Jugendarbeit dienen und für Senioren- und Wohltätigkeitsveranstaltungen von anerkannten gemeinnützigen Trägern der freien Wohlfahrtspflege unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- c) Anderweitige gemeinnützige Veranstaltungen können von der Entrichtung des Entgelts oder der Miete im Einzelfall freigestellt werden.
- d) Konzertabende und Laienschauspielaufführungen örtlicher Vereine, die ohne Bewirtung und ohne Eintritt durchgeführt werden, sind ebenfalls unentgeltlich.

4. Übungsbetrieb

Für den wöchentlichen Übungsbetrieb durch die Sportvereine werden folgende Entgelte erhoben:

Sporthalle Goldbühl	1,97 € je Einheit (30 min) und Hallenteil (1/3)
Eichendorffhalle	
- Halle	1,97 € je Einheit (30 min)
- Gymnastiksaal	0,31 € je Einheit (30 min)

Hebelhalle	1,97 € je Einheit (30 min)
Grenzlandhalle	1,12 € je Einheit (30 min)
Turnhalle Bietingen	0,56 € je Einheit (30 min) und Hallenteil (1/2)"

5. Entgelthöhe

5.1 Sportveranstaltungen für einheimische Vereine

a) Für die Überlassung der Hallen für Sportveranstaltungen außerhalb des regulären Übungsbetriebs werden pro Veranstaltungstag folgende Mieten erhoben:

	Ohne Eintritt		Mit Eintritt	
	ohne Bewirtung	mit Bewirtung	ohne Bewirtung	mit Bewirtung
Sporthalle Goldbühl	65,00 €	100,00 €	130,00 €	170,00 €
Eichendorffhalle	18,00 €	35,00 €	35,00 €	60,00 €
Hebelhalle	12,50 €	25,00 €	25,00 €	35,00 €
Grenzlandhalle	15,00 €	30,00 €	30,00 €	50,00 €
TH Bietingen	15,00 €	30,00 €	30,00 €	50,00 €

b) Für die separate (alleinige) Benutzung des Thekenbereichs mit Foyer werden pro Veranstaltung folgende Mieten erhoben:

Sporthalle Goldbühl	30,00 €
Eichendorffhalle	40,00 €

c) Sportveranstaltungen, an denen ausschließlich Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres teilnehmen, sind unentgeltlich.

d) Bei einer Nutzung der Mietsache über 10 Stunden pro Tag wird ein Zuschlag von 50 % der zu erhebenden Miete erhoben.

e) Dem Eintrittsgeld von Zuschauern ist die Erhebung eines sog. Startgeldes von Teilnehmern (Mannschaften) einer Sportveranstaltung gleichgestellt.

5.2 Sonderregelungen für die Sporthalle Goldbühl

a) Die Sporthalle Goldbühl kann, insbesondere zur Austragung von Verbandsspielen, auch stundenweise angemietet werden. Das Entgelt wird unabhängig von einem Eintrittsentgelt erhoben. Das Entgelt beträgt:

	Entgelt pro angefangener h
Erwachsene	27,50 €
Kinder/Jugend	0,00 €

b) Für die Benutzung des Theken- und/oder Foyerbereichs wird grundsätzlich ein pauschales Entgelt von 25,00 € erhoben.

5.3 Vermarktungen der Sporthalle Goldbühl

a) Im Rahmen der nicht durch Schul- und Vereinssport belegten Zeiten steht die Sporthalle Goldbühl grundsätzlich der Vermarktung für Sportzwecke zur Verfügung.

b) Die Platzmieten werden wie folgt festgesetzt:

Badminton (pro Spielfeld):	6,14 €	für 60 min
Andere zugelassene Nutzungen (pro Hallenteil 1/3):	12,78 €	für 60 min

c) Eine Ermäßigung oder kostenlose Nutzung wird im Rahmen der Vermarktung nicht gewährt.

5.4 Mehrzweckveranstaltungen von einheimischen Vereinen und sonstigen Institutionen

a) Für die Überlassung zu Mehrzweckveranstaltungen werden folgende Entgelte erhoben:

	Eichendorff- halle	Hebel- halle	Grenzland- halle	Turnhalle Bietingen
Konzerte, Narrenkonzerte, Theateraufführungen, kulturelle Veranstaltungen u.ä. <i>je angefangene h</i>	35,00 €	25,00 €	30,00 €	30,00 €
Tanzveranstaltungen, Bälle, u.ä. <i>je angefangene h</i>	80,00 €	55,00 €	50,00 €	50,00 €
Ausstellungen, Messen, u.ä. <i>pro Veranstaltungstag</i>	120,00 €	90,00 €	105,00 €	105,00 €
Versammlungen, Tagungen, Jahresabschlussfeiern, Vorträge, u.ä. <i>pro Veranstaltungstag</i>	75,00 €	55,00 €	65,00 €	65,00 €
Veranstaltungen sonstiger Art, z.B. Festakt, Herbst- und Frühjahrsfeste und politische Veranstaltungen u.ä. <i>je angefangene h</i>	45,00 €	35,00 €	40,00 €	40,00 €

b) Die Abrechnungszeit bei Stundensätzen berechnet sich vom Öffnen der Halle bis zum Ende der Veranstaltung. Zeiten zur Dekoration, das Bestuhlen und das Aufräumen werden dabei nicht gesondert mitgerechnet.

5.5 Entgelthöhen für auswärtige Vereine als Veranstalter

Für auswärtige Vereine als Veranstalter erhöhen sich sämtliche unter 5.1, 5.2 und 5.4 aufgeführten Entgelte um 100 %.

5.6 Private Veranstaltungen von Einwohnern

Für private Veranstaltungen von Einwohnern der Gemeinde Gottmadingen werden folgende Entgelte festgesetzt:

	Eichendorff- halle	Hebel- halle	Grenzland- halle	Turnhalle Bietingen
Geburtstage, Hochzeiten, Polterabende, u.ä. <i>je Veranstaltungstag</i>	600,00 €	420,00 €	520,00 €	520,00 €
Private Veranstaltungen (z.B. Vorträge, etc.) mit einer max. Dauer von drei Stunden <i>je angefangene h</i>	40,00 €	30,00 €	30,00 €	30,00 €
Nur Theke und Foyer <i>je Veranstaltungstag</i>	150,00 €			

5.7 Gewerbliche Veranstaltungen von ortsansässigen Gewerbetreibenden

a) Für Veranstaltungen von ortsansässigen Gewerbetreibenden werden folgende Entgelte festgesetzt:

	Eichendorff- halle	Hebel- halle	Grenzland- halle	Turnhalle Bietingen
Verkaufsveranstaltungen, Märkte, private Konzerte, u.ä., <i>pro Veranstaltungstag</i>	1.100,00 €	825,00 €	950,00 €	950,00 €

b) Für Veranstaltungen von nicht ortsansässigen Gewerbetreibenden erhöhen sich die Entgelte nach Ziffer 5.7 um 50 %.

6.

Nebenkosten und Kostenersätze

- In den Entgelten sind die Kosten für den Hausmeister, Heizung, regulären Strom- und Wasserverbrauch, die durchzuführenden Regelreinigungen sowie die Benutzung der bereitgestellten Mülltonnen enthalten.
- Für darüber hinaus in Anspruch genommene Biomüllbänderolen und Restmüllsäcke wird die nach der Gebührensatzung des Müllabfuhrzweckverbands erhobene Gebühr in Rechnung gestellt.
- Eine evtl. notwendige Nachreinigung sowie Kosten, die zusätzlich zur normalen Regelreinigung anfallen (insbes. Zuschläge, wenn die Regelreinigung wegen einer Veranstaltung nicht zu den üblichen Zeiten ausgeführt werden kann), werden nach dem der Gemeinde Gottmadingen tatsächlich entstandenen Kosten/Mehrkosten in Rechnung gestellt.
- Beschädigtes oder in Verlust gegangenes Mobiliar oder sonstige Einrichtungsgegenstände (insbesondere Geschirr u.ä.) werden nach dem der Gemeinde Gottmadingen tatsächlich entstandenen Kosten für die Wiederbeschaffung oder Reparatur in Rechnung gestellt.

7.

Sonstige Nebenkosten

- Die Kosten für die notwendigen Brandsicherheitswachen werden nach dem jeweils geltenden Stundensatz der Feuerwehrkostenordnung in Rechnung gestellt.

- b) Weitere Nebenkosten, wie z.B. DRK-Bereitschaftsdienst, hat der Veranstalter direkt an die betreffende Stelle zu zahlen.
- c) Für die Be- und Entstuhlung sowie ggfs. Aufstellung und Versorgung der Tische durch die Gemeinde wird eine Pauschale von 150,00 € erhoben.

8. Kautio

Die Gemeinde Gottmadingen ist berechtigt, nach ihrem Ermessen vor Überlassung der Mietsache eine Kautio zu verlangen. Die Kautio muss spätestens eine Woche vor Mietbeginn bei der Gemeindekasse Gottmadingen eingezahlt oder hinterlegt werden.

9. Umsatzsteuer

Die og. Entgelte sind Bruttobeträge, d.h., soweit die Entgelte der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegen, ist diese in den festgesetzten Beträgen enthalten.

10. Erlass, Ausnahmen

Über den Erlass bzw. die Ermäßigung der o.a. Entgelte und Kostenersätze entscheidet der Gemeinderat oder Bürgermeister im Einzelfall. In begründeten Einzelfällen können von einzelnen Bestimmungen dieser Ordnung Ausnahmen zugelassen werden.

11. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 1. November 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Sport- und Mehrzweckhallen in der Fassung vom 4. Oktober 2016 außer Kraft.

Gottmadingen, 14. Oktober 2020

Dr. Michael Klinger
Bürgermeister